

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD – Drucksache 15/216

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD – Drucksache 15/216 – zuzustimmen.

14. 07. 2011

Der Berichterstatter:

Bernd Hitzler

Der Vorsitzende:

Dr. Stefan Scheffold

Bericht

Der Ständige Ausschuss hat den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD – Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg –, Drucksache 15/216, in seiner 3. Sitzung am 14. Juli 2011 beraten.

I. Anhörung der kommunalen Landesverbände

Vor der Ausschussberatung des Gesetzentwurfs Drucksache 15/216 hat der Ständige Ausschuss die nach Artikel 71 Abs. 4 der Landesverfassung notwendige Anhörung der kommunalen Landesverbände zu diesem Gesetzentwurf in öffentlicher Sitzung durchgeführt. Die Namen der Redner sind deshalb im Bericht über die Anhörung der kommunalen Landesverbände zu dem Gesetzentwurf Drucksache 15/216 nicht anonymisiert.

Ausgegeben: 20. 07. 2011

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Vorsitzender Dr. Stefan Scheffold legt zu Beginn der öffentlichen Sitzung dar, der mündlichen Anhörung der kommunalen Landesverbände zum vorliegenden Gesetzentwurf im Ständigen Ausschuss gemäß § 50 a Abs. 2 und 5 der Geschäftsordnung sei von allen Seiten zugestimmt worden.

Herr Johannes Stingl (Gemeindetag Baden-Württemberg) äußert, er bedanke sich, dass er zum Gesetzentwurf Drucksache 15/216 Stellung nehmen könne. In Anbetracht der kurzfristig erfolgten Einladung und dadurch geringen Zeitspanne bis zur Anhörung hätten sich die Gremien des Gemeindetags Baden-Württemberg nicht umfassend und abschließend mit dem Thema befassen können. Dieses Thema, eine Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg mit Auswirkungen auf die Kommunalpolitik und die Landespolitik, wäre es sicherlich wert gewesen. Er hoffe, dass solche kurzfristigen Einladungen bzw. Anhörungen die Ausnahme bleiben.

Die Demokratie in Deutschland gehe von einer Vertretung des Volkes durch Repräsentanten aus. Deshalb sehe die Landesverfassung vor, dass plebiszitäre Elemente bzw. Willensbekundungen nur bei einzelnen Anlässen ermöglicht würden und nur eine Ergänzung des repräsentativen Systems darstellten. Diese könnten deshalb nicht in größerem Umfang an die Stelle von Entscheidungen von Repräsentativorganen treten.

Die verfassungsrechtlichen Anforderungen und Grenzen für eine Volksabstimmung, deren Erleichterung im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen sei, ergäben sich daher aus dem demokratischen Grundgedanken einer parlamentarisch repräsentativen Demokratie, wie er im Grundgesetz und der Landesverfassung verankert sei. Gesetze, die durch Volksbegehren und Volksentscheide zustande kämen, müssten insbesondere von einer entsprechenden Mehrheit des Volkes getragen werden, damit diese eine entsprechende demokratische Legitimation hätten. Eine besondere Bedeutung komme in diesem Zusammenhang dem Quorum für die Wirksamkeit einer Volksabstimmung zu, das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auf 20 % der Stimmberechtigten reduziert werden solle. Dieses im Gesetzentwurf vorgeschlagene Quorum erfülle aus Sicht des Gemeindetags Baden-Württemberg nicht die angesprochene Voraussetzung. Der Gemeindetag Baden-Württemberg lehne daher den vorliegenden Gesetzentwurf ab.

Er weise darauf hin, dass es bei einer Entscheidung, das Quorum auf 20 % zu senken, nicht nur darum gehen könne, wie es in der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf anklinge, den Erfolg einer Volksabstimmung zu erleichtern. Vielmehr gehe es darum, dass bei Gesetzen ein tragfähiger Rückhalt in der Bürgerschaft vorhanden sei. Im Hinblick darauf, den Willen der Bürger ernst zu nehmen, seien neben den 20 % auch die anderen 80 % der Bevölkerung zu berücksichtigen. Er bitte um Verständnis darum, wenn sich der Gemeindetag Baden-Württemberg gegen den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung ausspreche.

Herr Norbert Brugger (Städtetag Baden-Württemberg) bringt vor, der Städtetag Baden-Württemberg habe sich ab dem Jahr 2009 intensiv mit dem Thema Bürgermitwirkung auseinandergesetzt. Dazu sei auch eine Umfrage unter jungen Menschen in Baden-Württemberg durchgeführt worden. 2010 sei diese Thematik in den Mittelpunkt eines Selbstverwaltungskongresses des Verbandes gerückt worden. In diese Phase sei das Einbringen des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD und der Fraktion GRÜNE, Drucksache 14/6866, gefallen. In diesem sei vorgesehen worden, dass das bisherige Quorum zur Verabschiedung von nicht verfassungsändernden Gesetzen aufgehoben werde und das Quorum zur Änderung der Landesverfassung ein Viertel der Bevölkerung betrage. Dieser Gesetzentwurf sei seinerzeit intensiv im Vorstand des Städtetags Baden-Württemberg beraten worden. Dies sei vor dem Hintergrund einer allgemeinen Diskussion geschehen. Der Vorstand habe damals einstimmig beschlossen, eine Absenkung des Quorums für eine Volksabstimmung von derzeit einem Drittel auf ein Viertel angemessen zu finden. Die Entscheidung hinsichtlich des richtigen Verhältnisses zwischen direkter Demokratie und repräsentativer Demokratie sei immer schwierig.

Die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister hätten damals festgestellt, das Recht auf Volksabstimmung sei seit 1974 nicht angewandt worden. Aber es finde eine Entwicklung auf kom-

munaler Ebene statt: Für Bürgerentscheide sei die Höhe des Quorums auf 25 % der Stimmberechtigten gesenkt worden. Aus Sicht des Städtetags sollte es keine Unterschiede für die Höhe der Quoren auf Landesebene und auf kommunaler Ebene geben. Auf beiden Ebenen gehe es um das Verhältnis von repräsentativer zur direkter Demokratie, auf Landesebene gehe es um Parlament und Volksabstimmungen, auf kommunaler Ebene um Gemeinderäte und Bürgerentscheide. Damit es für die Bürger nachvollziehbar sei, sollte die Höhe der jeweiligen Quoren gleich sein.

Er spreche sich dafür aus, dass die Höhe beider Quoren auf 25 % festgesetzt werde. Dafür habe sich der Städtetag Baden-Württemberg auch eingesetzt, als schließlich der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP/DVP, Drucksache 14/7308, im Dezember 2010 eingebracht worden sei. Wie der Gemeindetag Baden-Württemberg lehne der Städtetag Baden-Württemberg eine Senkung des Quorums für Volksabstimmungen auf ein Fünftel der Stimmberechtigten ab.

Herr Eberhard Trumpp (Landkreistag Baden-Württemberg) führt aus, die Gremien des Landkreistags Baden-Württemberg hätten sich mit dem Gesetzentwurf Drucksache 15/216 aufgrund der Kürze der Zeit nicht befassen können. Allerdings sei diese Thematik bereits in den vergangenen Jahren aufgegriffen worden. Für den Landkreistag Baden-Württemberg könne er mitteilen, dieser könnte sich vorstellen, dass eine Angleichung der Höhe der Quoren auf unterschiedlichen Ebenen, wie von Herrn Brugger dargestellt, erfolge, und zwar auf ein Viertel der Stimmberechtigten, wie es in § 21 Abs. 6 der Gemeindeordnung für einen Bürgerentscheid geregelt sei. Dann gäbe es gewissermaßen eine gleichartige Hürde sowohl für einen Volksentscheid als auch für ein Bürgerbegehren, das quasi einem Volksentscheid auf kommunaler Ebene gleichkomme; dies wäre für den Bürger nachvollziehbar.

Insofern würde der Landkreistag Baden-Württemberg die im Gesetzentwurf Drucksache 15/216 vorgeschlagene Regelung, das Quorum auf 20 % der Stimmberechtigten zu senken, ablehnen. Der Landkreistag Baden-Württemberg spreche sich ebenfalls dafür aus, dass eine Senkung des Quorums auf 25 % erfolge.

Abg. Hans-Ulrich Sckerl GRÜNE fragt nach, ob er die Äußerung des Herrn Stingl richtig verstanden habe, dass dieser auch einen Bürgerentscheid infrage stelle. Denn auch dabei sehe das Quorum nur einen geringen Teil der Stimmberechtigten, nämlich 25 %, vor, also weit unterhalb einer Mehrheit der Stimmberechtigten. Nach der vorgebrachten Argumentation – sofern er sie richtig verstanden habe – müsste sich der Gemeindetag Baden-Württemberg auch gegen dieses kommunale Instrument aussprechen.

Herr Johannes Stingl erwidert, damit werde im Kern die Frage angesprochen, wie hoch ein Quorum nach Auffassung des Gemeindetags Baden-Württemberg sein müsste, wenn dies nicht 20 % betragen solle. Er habe allerdings kein Mandat des Gemeindetags, dies heute in diesem Rahmen ausdiskutieren. Er könne jedoch mitteilen, dass im Zuge des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP/DVP, Drucksache 14/7308, der Gemeindetag Baden-Württemberg bekundet habe, ein Quorum von 25 % ebenfalls zu befürworten. Im Rahmen des nun vorliegenden Gesetzentwurfs Drucksache 15/216 hätten sich die Gremien des Gemeindetags mit diesem Thema nicht weiter befasst.

Abg. Volker Schebesta CDU macht darauf aufmerksam, dass die Ausführungen zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Drucksache 15/216 allgemein gehalten worden seien. Er teilt mit, die CDU-Fraktion habe den Eindruck, dass es bei diesem Gesetzentwurf nicht nur um eine allgemeine Diskussion, sondern auch um eine konkrete Regelung für eine mögliche Volksabstimmung über Stuttgart 21 gehe. Daraus lasse sich möglicherweise auch die Kürze des Verfahrens erklären. Ihn interessiere, ob die Vertreter der kommunalen Landesverbände für ihre jeweiligen Institutionen eine Stellungnahme darüber abgeben könnten, ob die allgemeinen Einschätzungen auch für den konkreten Fall einer Volksabstimmung über Stuttgart 21 vor dem entsprechenden politischen Hintergrund gelten würden.

Zudem seien bereits die Fristen für Anhörungen angesprochen worden. Vor dem Hintergrund eines möglichen Stuttgart-21-Ausstiegsgesetzes frage er die anwesenden Vertreter der kommunalen Landesverbände, wie angetan diese davon seien, dass Anfang August dieses Jahres ein Stuttgart-21-Ausstiegsgesetz beschlossen

werden solle und die kommunalen Landesverbände damit bis zum Ende der Sommerpause eine Stellungnahme abgeben müssten.

Herr Eberhard Trumpp entgegnet, er wolle und könne jetzt keine politischen Tatbestände bewerten, die zwischen den Regierungsfractionen und der Opposition bestünden. Dies stehe ihm auch nicht zu. Weder sei er Gesetzgeber noch Mitglied in einem entsprechenden Gremium. Er wolle sich daher nicht zu einem Stuttgart-21-Ausstiegsgesetz äußern. Darüber werde letztlich die Mehrheit des Landtags entscheiden.

Auch zu der Frage, ob eine Senkung des Quorums für Volksabstimmungen, das in der Landesverfassung vorgesehen sei, im Fall von Stuttgart 21 zur Anwendung komme, könne er sich nicht äußern. Letztlich müsse der Gesetzgeber entscheiden, wie er vorgehe.

Herr Norbert Brugger fügt hinzu, während der Diskussionen zu früheren Gesetzentwürfen zur Absenkung des Quorums bei Volksabstimmungen sei bereits Stuttgart 21 im Gespräch gewesen. Damals habe sich der Städtetag Baden-Württemberg dafür ausgesprochen, dass eine so wichtige Entscheidung wie die Änderung der Landesverfassung nicht für einen Einzelfall getroffen werden sollte. Vielmehr sollte es sich um eine allgemeingültige Regelung für jegliche Art direkter Demokratie handeln. An diesem Prinzip habe der Städtetag Baden-Württemberg in der laufenden Sitzung wie auch in der Diskussion über den Gesetzentwurf der CDU und FDP/DVP, Drucksache 14/7308, im Dezember 2010 festgehalten. Er denke nicht, dass die Meinung des Städtetags Baden-Württemberg geändert werden sollte, nur weil eine mögliche Volksabstimmung im Raum stehe. Eine Änderung der Landesverfassung betreffe alle Volksabstimmungen gleichermaßen.

Im Hinblick auf die angesprochene Frist zur Stellungnahme zu einem Stuttgart-21-Ausstiegsgesetz bis zum Ende der Sommerpause teilt er mit, die kommunalen Landesverbände und damit auch der Städtetag Baden-Württemberg wiesen darauf hin, dass genügend Zeit benötigt werde, um qualifizierte Stellungnahmen abzugeben. Bei der aktuellen Anhörung zur Volksabstimmung könne er sich auf Beschlüsse beziehen, die bereits getroffen worden seien. Bei einem anderen Thema wäre es sehr zu wünschen, dass ausreichende Beratungszeit ermöglicht würde. Dies sei im verfassungsrechtlichen Verfahren auch grundsätzlich so vorgesehen.

Herr Johannes Stingl stimmt mit seinem Vorredner überein, auch der Gemeindetag Baden-Württemberg würde sich schwertun, sich kurzfristig in den Gremien mit den jeweiligen Thematiken zu befassen. Somit könne kurzfristig lediglich die Geschäftsstelle dazu Stellung nehmen. Weiter führt er aus, auf welcher Basis ein Volksentscheid zu Stuttgart 21 stattfände, sei ihm nicht bekannt. Im Hinblick auf die Senkung des Quorums auf 25 % sei positiv Stellung genommen worden; diese 25 % müssten dementsprechend auch für die neue Lage gelten.

Abg. Andreas Stoch SPD lässt wissen, es sei sehr empfehlenswert, wenn die kommunalen Landesverbände genügend Zeit bekämen, um eine qualifizierte Stellungnahme abzugeben. Im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP/DVP, Drucksache 14/7308, habe der Landkreistag Baden-Württemberg, wie es in seinem Schreiben an das Innenministerium festgehalten sei, jedoch ebenfalls eine kurze Frist erhalten. In dieser Stellungnahme heiße es, im laufenden Anhörungsverfahren mit knapper Fristsetzung über die Weihnachtszeit – Posteingang 20. Dezember 2010, Fristablauf 17. Januar 2011 – sei eine tiefgehende Befassung jedoch nicht möglich gewesen. Insofern scheine dies kein neues Problem zu sein. Aber er wolle nicht die Fehler der vorherigen Landesregierung als Entschuldigung ausführen. Mitunter gebe es unabhängig von einer Wahl kurze Fristen.

Bei den einleitenden Bemerkungen der kommunalen Landesverbände im Hinblick auf eine repräsentative Demokratie mit plebiszitären Elementen, die durchaus nachvollziehbar seien, habe er das Gefühl bekommen, dass bei einer Senkung des Quorums auf unter 25 % der „Umsturz“ beginne bzw. die Demokratie infrage gestellt werde. Ihn interessiere, wie die Situation diesbezüglich in Bayern beurteilt werde, denn dort gebe es kein entsprechendes Quorum für Volksentscheide. Nach der vorgebrachten Argumentation müsste sich dort die repräsentative Demokratie

oder diese Grundsatzentscheidung, wie sie in der baden-württembergischen Landesverfassung vorgesehen sei, in einer Schräglage befinden.

Herr Johannes Stingl hält entgegen, in Bayern gehe deshalb die Welt sozusagen auch nicht unter. Da er übrigens in Bayern wohne, könne er dies einschätzen. Wäre er von der bayerischen Staatsregierung zum Thema Volksabstimmungen gefragt worden, hätte er genauso geantwortet, wie er es heute getan habe. Seiner Auffassung nach müsse ein Quorum vorhanden sein, damit sich Entscheidungen auf eine einigermaßen breite Legitimation stützen.

Ministerialdirigent Volker Jochimsen trägt vor, die angesprochenen Fristen für Anhörungen hätten sich jeweils auf Gesetzentwürfe bezogen, die damals von Fraktionen – einmal der CDU und der FDP/DVP und aktuell von den Grünen und der SPD – eingebracht worden seien. Die Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg sehe unterschiedliche Möglichkeiten zur Gestaltung der erforderlichen Anhörungen vor. So könne eine Anhörung wie in der aktuellen Sitzung mündlich durchgeführt werden. Im Hinblick auf ein Stuttgart-21-Ausstiegsgesetz gehe es jedoch um einen Gesetzentwurf der Regierung, der, wie es auch im Koalitionsvertrag festgehalten sei, gemäß Artikel 60 Abs. 3 der Landesverfassung zur Volksabstimmung gebracht werden solle. Die Landesverwaltung müsse gemäß der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen von einer sechswöchigen Frist bis zur Anhörung ausgehen. Diese Frist könne das Kabinett notfalls verkürzen. Möglicherweise könne sich Frau Ministerin Krebs noch dazu äußern. Weiterhin bleibe abzuwarten, wie sich die Situation bis zur Sommerpause weiterentwickle.

Vorsitzender Dr. Stefan Scheffold bedankt sich bei den Vertretern der kommunalen Landesverbände.

II. Gesetzesberatung

Im Anschluss an die öffentliche Anhörung der kommunalen Landesverbände hat der Ständige Ausschuss den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD – Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg –, Drucksache 15/216, in nicht öffentlicher Sitzung beraten.

Der Vorsitzende weist zu Beginn der Gesetzesberatung darauf hin, dass zur Empfehlung der Verabschiedung des Gesetzentwurfs Drucksache 15/216 die einfache Mehrheit genüge und keine qualifizierte Mehrheit wie im Plenum benötigt werde.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU teilt mit, das Ergebnis der Anhörung der kommunalen Landesverbände zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD, Drucksache 15/216, habe ihm große Freude bereitet, denn die Pläne der Regierungsfractionen seien nicht aufgegangen. In der Anhörung zu diesem Thema seien interessante Äußerungen zu den Fristen zu Anhörungen zu Gesetzentwürfen getätigt worden; diese möge man sich verinnerlichen.

Zu den Inhalten sei in der 8. Plenarsitzung am 13. Juli 2011 bereits viel gesagt worden. Die CDU-Fraktion lehne es ab, mit diesem Gesetzentwurf einen Einzelfall regeln zu wollen. Um nichts anderes gehe es in diesem Rahmen.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE führt aus, im Hinblick auf die einzuhaltenen Fristen sollte nicht nur die von dem Vertreter des Innenministeriums mitgeteilte Frist beachtet werden, sondern auch die Tatsache, dass bereits im Oktober 2010 die kommunalen Landesverbände sechs Wochen Zeit gehabt hätten, zu einem ähnlichen Gesetzentwurf von SPD und Grünen, Drucksache 14/6866, Stellung zu nehmen. Dieser sei damals umfassend gewürdigt worden, und es sei umfassend Stellung genommen worden. Beim vorliegenden Gesetzentwurf Drucksache 15/216 gehe es um einen Teilaspekt des damaligen Gesetzentwurfs. Daher sei davon auszugehen gewesen, dass die kommunalen Landesverbände, ohne dass ihre Rechte über Gebühr strapaziert oder geschmälert worden wären, hinreichend Stellung hätten nehmen können. Er glaube, dass dies deutlich geworden sei.

Er betone, der vorliegende Gesetzentwurf ermögliche viele künftige Volksabstimmungen – ganz abstrakt –; es handle sich bei dem eingebrachten Gesetzentwurf nicht um eine Einzelfallentscheidung, keine „Lex Stuttgart 21“. Die Landesverfassung werde nicht aufgrund eines Einzelfalls geändert, denn dies wäre in der Tat fahrlässig. Seiner Ansicht nach sei in den Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände deutlich geworden, dass diese den Gesetzentwurf als grundlegendes Anliegen bewerteten.

Ihn interessiere, weshalb die CDU-Fraktion eine Senkung des Quorums für eine Volksabstimmung auf 25 % der Stimmberechtigten vor sieben Monaten, zum Zeitpunkt der Einbringung des Gesetzentwurfs der CDU und der FDP/DVP, Drucksache 14/7308, noch für denkbar gehalten habe, jedoch nun nicht mehr zu einer Senkung auf 25 % bereit sei. Vielmehr werde nun eine Änderung der Landesverfassung, unabhängig vom Umfang der Senkung des Quorums, abgelehnt. Er halte dies für erläuterungsbedürftig.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP legt dar, im Hinblick auf das Abstimmungsverhalten seiner Fraktion sei darauf hinzuweisen, dass seine liberale Fraktion nicht dafür sei, Quoren aufzuheben, worüber in der Sitzung bereits diskutiert worden sei. Er habe jedoch bereits in der Debatte zum damals eingebrachten Gesetzentwurf von CDU und FDP/DVP, Drucksache 14/7308, darauf aufmerksam gemacht, dass er es nicht für gut halten könnte, dass, wenn sich an einer Abstimmung 20 Personen beteiligten und zwölf für etwas und acht gegen etwas seien, ein Sachverhalt somit beschlossen sei. Denn dies führte zu zunehmenden Schwierigkeiten, Menschen für die Arbeit in Gemeinderäten zu gewinnen. Diese verträten die Auffassung, für vieles reiche die Dauer einer Kampagne nicht aus, um über einen Sachverhalt wirklich informiert zu sein. Über die optimale Höhe eines Quorums gebe es nach wie vor unterschiedliche Auffassungen.

Die Vertreter der kommunalen Landesverbände hätten sich für 25 % ausgesprochen. Im Wahlprogramm der FDP/DVP zur Landtagswahl in Baden-Württemberg im März dieses Jahres sei das Ziel enthalten, dass für eine erfolgreiche Volksabstimmung mindestens 20 % der Stimmberechtigten notwendig seien. Er halte diesen Wert auf allen Ebenen für angebracht. Er würde diesen Wert sowohl in der Gemeindeordnung als auch in der Landesverfassung verankern. Deswegen habe er in der Plenarsitzung am 13. Juli 2011 bereits angekündigt, dass die FDP/DVP dem vorliegenden Gesetzentwurf Drucksache 15/216 zustimmen werde. Denn einer solchen Forderung stimmten sie immer und überall zu.

Angesichts dessen, dass eine Verbindung dieses Themas mit Stuttgart 21 hergestellt werde, erkläre er, die politische und rechtliche Auseinandersetzung darüber, ob eine Volksabstimmung zu Stuttgart 21 möglich sei – er halte sie bekanntlich für nicht möglich –, sei nicht in diesem Rahmen zu führen. Dies sei bei der Bewertung des vorliegenden Entwurfs auch nicht von Bedeutung.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD bringt Übereinstimmung mit seinem Vordrucker zum Ausdruck. Es werde in der Tat über eine Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg nicht nur bezogen auf einen Fall gesprochen. Er ergänze, mit dem Gesetzentwurf solle in Zukunft eine stärkere Beteiligung der Bevölkerung zwischen den Wahlen ermöglicht werden; dies sei ein Signal an die Bevölkerung.

Im Hinblick auf die zuvor stattgefundenen Anhörungen sei besser nicht nachzufragen, warum jemand eine Absenkung des Quorums auf 25 % bejahe und auf 20 % verneine. Denn auch bei einer Senkung der Höhe des Quorums auf 20 % könnte nicht – wie soeben von dem Abgeordneten der Fraktion der FDP/DVP geschildert – eine Minderheit, die möglicherweise stärker mobilisiert werden könne, das große Ganze bestimmen. In der Realität sei es so, dass die Wahlbeteiligung sowohl bei Volksentscheiden als auch bei Wahlen von Bürgermeistern leider deutlich unter 50 % liege. Es bringe nichts, eine offensichtlich an der Praxis vorbeilaufende Regelung, nämlich ein Quorum von einem Drittel, durch eine seiner Auffassung nach ebenfalls an der Praxis scheiternde Regelung – ein Quorum von 25 % – zu ersetzen. Im Vergleich unter den Bundesländern würde Baden-Württemberg diesbezüglich vom letzten auf den drittletzten Platz rutschen. Dies könne nicht der Anspruch sein, wenn Bürgerbeteiligung tatsächlich ernst genommen werde. Deswegen bestehe

zwischen den Äußerungen der kommunalen Landesverbände und der Auffassung der SPD-Fraktion ein deutlicher Unterschied. Die SPD-Fraktion wolle tatsächlich die Bürgerbeteiligung, wolle jedoch nicht Minderheiten in irgendeiner Weise dazu ermutigen, die Führung zu übernehmen. Vielmehr vertrete die SPD-Fraktion die Auffassung, mit einem Quorum von 20 % gelinge es, dass Bürgerbeteiligung tatsächlich ermöglicht werde.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion GRÜNE gibt bekannt, die Auseinandersetzung, die im Dezember letzten Jahres stattgefunden habe, sei ihm nicht bekannt gewesen. Laut Protokoll der 107. Sitzung des 14. Landtags von Baden-Württemberg habe ein Abgeordneter der Fraktion der CDU bezüglich der Landesverfassung geäußert, die CDU-Fraktion wolle das in Artikel 60 Abs. 5 Satz 2 der Landesverfassung vorgesehene Quorum für eine Volksabstimmung von einem Drittel auf ein Viertel absenken. Weiter heiße es, die CDU-Fraktion glaube, dass darüber im Haus Einigkeit bestehe und dass dies auch im Vorfeld der dazu geplanten Enquetekommission schon beschlossen werden könnte.

Die Vertreter der kommunalen Landesverbände, die in der Anhörung zu diesem Thema in der laufenden Sitzung Stellung genommen hätten, hätten sich ebenfalls mit dieser Position anfreunden können. Er wolle wissen, ob er es richtig verstehe, dass nunmehr nicht einmal mehr einer Absenkung auf 25 % zugestimmt werde.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU weist darauf hin, dass im vorliegenden Gesetzentwurf ein Quorum von 20 % genannt werde. Er schlägt vor, die Behandlung des Themas um ein Jahr zu verschieben, um zu sehen, wie ernst es der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD mit diesem Thema sei.

Der Ausschuss empfiehlt dem Plenum mit 11 : 8 Stimmen, dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD – Drucksache 15/216 – zuzustimmen.

19. 07. 2011

Bernd Hitzler